

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Mitwirkung des Auftraggebers

Besondere Arbeiterschwernisse oder Erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B. die Existenz einer Hebeanlage, stecken gebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems am Abwassersystem.

Für die Dauer der Arbeiten ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z.B. zu allen Abwasserleitungen in den verschiedenen Geschossen und Räumen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benützt wird.

Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte.

## §2 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe unserem Mitarbeiter schriftlich anzuzeigen.

Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Zum Beispiel Laugen, Säuren, Gifte.

Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

Der Auftraggeber stellt uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung/Arbeiten unseres Mitarbeiters frei.

## §3 Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Ausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

## §4 Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

## §5 Preise

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit unseren Gerätschaften, Spiralen, Saugfahrzeug, Hochdruckspülfahrzeug, Fräser, Rütteldüsen usw. ausgeführt werden.

Sonderarbeiten die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten wie z.B. das Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Putzen o.ä. sowie für nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten und Strom sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen.

## §6 Abschlagszahlung

Bei Arbeiten deren Ausführung mehr als einen Arbeitstag dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber eine Abschlagsrechnung anzuerkennen.

## §7 Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## §8 Ausschluss

Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche mittelbare oder unmittelbare Schäden die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Leitungen/Anlagen.
- Arbeiten an Anlagen die während der Reinigung/Spülung benützt werden.
- Spiralen, Schläuchen, Düsen oder sonst. Werkzeugen, die in den Leitungen/Anlagen feststecken oder verloren gehen.
- Arbeiten an Rohr-Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Winkel von mehr als 45°